

<b>Finanzamt für Körperschaften II</b> .....	2
<b>Anschrift</b> .....	2
<b>Kontakt</b> .....	2
<b>Barrierefreie Zugänge</b> .....	2
<b>Öffnungszeiten</b> .....	2
<b>Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten</b> .....	2
<b>Verkehrsanbindungen</b> .....	2
<b>Sonstige Hinweise zum Standort</b> .....	2
<b>Zahlungsmöglichkeiten</b> .....	3
<b>Steueransprüche - Zahlung</b> .....	4
<b>Voraussetzungen</b> .....	5
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	5
<b>Formulare</b> .....	5
<b>Gebühren</b> .....	5
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	5
<b>Hinweise zur Zuständigkeit</b> .....	5

# Finanzamt für Körperschaften II

Finanzamt für Körperschaften II

## Anschrift

Magdalenenstr. 25  
10365 Berlin

## Kontakt

Telefon: (030) 9024 29-0

Fax: -

Internet:

<http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter/finanzamt-fuer-koerperschaften-ii/>

Kontaktformular:

<http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter/finanzamt-fuer-koerperschaften-ii/>

## Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

## Öffnungszeiten

Montag: geschlossen

Dienstag: 08:00 - 14:00 Uhr

Mittwoch: 08:00 - 14:00 Uhr

Donnerstag: 12:00 - 18:00 Uhr

Freitag: geschlossen

## Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Bitte beachten Sie die abweichenden telefonischen Servicezeiten.

## Verkehrsanbindungen

**U-Bahn**

Magdalenenstr.: U5

## Sonstige Hinweise zum Standort

### Telefonische Servicezeiten

Sie erreichen das Finanzamt telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr.

## Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

# Steueransprüche - Zahlung

Zahlungen an das Finanzamt zur Tilgung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis (Steueranspruch, Anspruch auf eine steuerliche Nebenleistung - z.B. Säumniszuschläge - oder Haftungsanspruch) können nur unbar erfolgen.

## Bitte geben Sie im Überweisungsauftrag

- die Steuernummer im Format 1XX/XXX/XXXXX,
- den Zahlungsgrund, z.B. ESt für Einkommensteuer, sowie
- den Zeitraum, z.B. VZ 1/JJJJ für die Vorauszahlungen zum ersten Quartal eines Jahres an **und** benennen Sie als Zahlungsempfänger immer das jeweilige Finanzamt, bei dem das Steuerkonto, auf welches Ihre Zahlung geleistet werden soll, geführt wird.

Mit der Einführung des vereinheitlichten bargeldlosen Zahlungsverkehrs in Europa sind ab 01. Februar 2014 ausschließlich Überweisungen im SEPA-Verfahren unter Abgabe von IBAN und – zumindest im Falle einer Überweisung aus dem Ausland - zusätzlich BIC möglich.

## Die Kontoverbindungen aller Berliner Finanzämter lauten:

### Berliner Sparkasse

Empfänger: Berliner Finanzämter  
IBAN: DE94100500006600046463  
BIC: BELADEVXXX

### Postbank Berlin

Empfänger: Berliner Finanzämter  
IBAN: DE09100100100691555100  
BIC: PBNKDEFFXXX

## Sie haben auch die Möglichkeit, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Um dem Finanzamt eine Ermächtigung zum Einzug per SEPA-Lastschrift zu erteilen, muss:

- der Vordruck SEPA-Lastschriftmandat ausgefüllt werden,
- vom Steuerpflichtigen selbst bzw. (z.B. bei juristischen Personen) dem gesetzlichen Vertreter eigenhändig unterschrieben werden und
- darin angegeben werden, für welche Steuerarten das SEPA-Lastschriftmandat gelten soll.

Das SEPA-Lastschriftmandat kann nur auf eine Steuernummer bezogen erteilt werden, d.h. für jede Steuernummer muss ein gesondertes SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

## Voraussetzungen

- **Zahlung an das Finanzamt sind unbar zu leisten**
  - per Überweisung
  - oder per SEPA-Lastschrift

## Erforderliche Unterlagen

- **Bei SEPA-Lastschrift: ausgefülltes und eigenhändig unterschriebenes SEPA-Lastschriftmandat**

## Formulare

- **SEPA-Lastschriftmandat**  
([https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/downloads/sepa-mandat\\_be.pdf](https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/downloads/sepa-mandat_be.pdf))
- **SEPA Direct Debit Mandate (english version)**  
(<https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/downloads/sepa-direct-debit-mandate.pdf>)

## Gebühren

Keine

## Rechtsgrundlagen

- **Abgabenordnung (AO) §§ 34, 37 und 218 ff. (insbes. § 224)**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/ao\\_1977/](https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/))

## Hinweise zur Zuständigkeit

Das SEPA-Lastschriftmandat ist bei dem Finanzamt einzureichen, bei dem das Steuerkonto, für welches das SEPA-Lastschriftmandat gelten soll, geführt wird.